

1. Die bestehende AHV-Nummer

Die heute gültige AHV-Nummer wird seit der Einführung der AHV im Jahre 1948 verwendet. Bestand sie zu Beginn noch aus 8 bis 10 Stellen, der sogenannten Stammnummer mit je nachdem notwendiger Ordnungsnummer, wurde sie im Jahre 1972 auf generell 11 Stellen erweitert. Dies wurde notwendig, um in Zukunft einerseits die eindeutige Identifikation zu gewährleisten und um andererseits die automatisierte Verarbeitung zu erleichtern.

Das gültige System der AHV-Nummer hat sich bewährt. Seit mehr als 50 Jahren können damit die Versicherten seit Beginn der Beitragspflicht bis zum Ende des Bezuges von Leistungen identifiziert werden. Nun stösst es an seine Grenzen sowohl im Bereich der verwendeten Codierungen als auch im Bereich der eindeutigen Zuteilung.

1.1. Verbreitung

Beinhaltete das von der Zentralen Ausgleichsstelle (ZAS) geführte Versichertenregister bis Ende 1971 rund 8 Millionen AHV-Nummern, ist die Zahl seither auf rund 20 Millionen (Beginn 2005) angewachsen. Jährlich werden zudem rund 323'000 neue AHV-Nummern zugeteilt. Bei rund 10.6 Millionen Versicherten ist dieselbe Stammnummer nur einmal verwendet. Hingegen haben in rund 2.7 Millionen Fällen (25%) zwei Personen die gleiche Stammnummer und können nur noch durch die Ordnungsnummer und Kontrollziffer unterschieden werden.

Von den theoretisch 100 Werten der Ordnungsnummer (00 – 99) können jeweils lediglich 29 verwendet werden. Gründe dafür sind, dass sie zwischen Schweizern und Ausländern unterscheiden muss, dass nur die Werte gültig sind, bei der die auf Modulo-11 basierende Prüfziffer nicht zweistellig wird und dass die ersten neun Ziffern der AHV-Nummer identisch sein müssen zu dem Resultat des vor 1972 gebrauchten Algorithmus. Als Konsequenz kann eine AHV-Nummer mit der gleichen Stammnummer an maximal 29 Versicherte zugeteilt werden. Diese Limite wurde in 72 Fällen erreicht und ist auf jene Fälle zurückzuführen, wo mangels genauer Geburtsdaten Hunderter-Ziffern verwendet werden müssen oder der 1. Januar angegeben wurde.

Jede von der Zentralen Ausgleichsstelle zugeteilte AHV-Nummer wird im sog. Versichertenregister mit den Grunddaten (AHV-Nummer, mögliche weitere AHV-Nummer(n) der gleichen Person, Name, Vorname, Geburtsdatum, Nationalität) eingetragen. Zu diesem Register haben nur die Durchführungsstellen der AHV und der IV Zugang (die ALV hat Zugang über ein Batch-Verfahren). Es wird nach dem sog. Bruttoprinzip geführt, d.h. eine einmal zugeteilte Nummer wird nie mehr gelöscht, was zum aktuellen Stand von rund 20 Millionen AHV-Nummer führt. Grund für die Nichtlöschung von zugeteilten Nummern ist u.a., dass kein umfassendes Meldewesen für Todesfälle besteht; wäre dies innerhalb der Schweiz noch denkbar, so darf nicht vergessen werden, dass eine Person, welcher irgend einmal eine AHV-Nummer zugeteilt wurde, sich zwischenzeitlich irgendwo auf der Welt aufhalten kann.

1.2. Gesetzliche Grundlagen

Die Grundlage für die AHV-Nummer bildet Artikel 92a des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG). Auf dieser Bestimmung basiert sowohl die Bildung als auch die Verwendung der Versichertenummer. In Artikel 133 der AHV-Verordnung wird sodann deren Zusammensetzung festgelegt. Artikel 134^{bis} der Verordnung bestimmt, dass die Bildung und Zuteilung der Versichertenummer durch die Zentrale Ausgleichsstelle in Genf (ZAS) zu erfolgen hat.

Die AHV-Nummer setzt sich zusammen aus der Stammnummer, der 2-stelligen Ordnungsnummer und der Prüfziffer. Die Stammnummer besteht in den Stellen 1 bis 3 aus der Gruppe für den Namen, in den Stellen 4 und 5 aus dem Geburtsjahr und den Stellen 6 bis 8 aus der Gruppe für Geschlecht und Geburtstag.

1.3. Bildung und Zuteilung der AHV-Nummer

Die Bildung und Zuteilung der AHV-Nummer erfolgt ausschliesslich durch die Zentrale Ausgleichsstelle, welche dadurch gewährleistet, dass keine AHV-Nummer doppelt zugeteilt wird und die eindeutige Identifikation der Versicherten jederzeit möglich ist.

Die AHV-Nummer wird nur gebildet und zugeteilt, wenn einer der nachstehenden Gründe vorliegt:

- Minderjährige mit Anspruch auf Leistungen der IV (Geburtsinvalide)
- Minderjährige mit Anspruch auf Geldleistungen der AHV/IV (Kinder von AHV/IV-Bezüglern und Waisen)
- Aufnahme der Erwerbstätigkeit (nach vollendetem 17. Altersjahr)
- Beginn der Beitragspflicht (nach vollendetem 20. Altersjahr)
- Stellungspflichtige (Matrikelnummer ist identisch mit AHV-Nummer)

1.4. Verwendung der AHV-Nummer in der AHV/IV/EO

Die AHV-Nummer dient den Durchführungsstellen der 1. Säule einerseits dazu, eine Verbindung zwischen einer Person und deren Informationen in ihren Systemen herzustellen. So eröffnet jede AHV-Ausgleichskasse für ihre angeschlossenen Versicherten auf Basis der AHV-Nummer ein sogenanntes individuelles Konto (IK), auf welchem die jeweils abgerechneten Beiträge verbucht werden. Andererseits kann mittels dem zentralen Versichertenregister bei der ZAS im Leistungsfall festgestellt werden, bei welcher AHV-Ausgleichskasse unter der registrierten AHV-Nummer IK geführt werden, welche die Basis für die Rentenberechnung bilden. Die AHV-Nummer gewährleistet somit als einheitliches Merkmal die Zusammenarbeit zwischen den dezentralen AHV-Ausgleichskassen und ist nicht als Identifikator einer spezifischen Person konzipiert.

2. Schwachstellen aus heutiger Sicht

2.1. Erstmalige Zuteilung der AHV-Nummer

Da die AHV-Nummer auf personenspezifischen Daten beruht, haben Änderungen bzw. Korrekturen eine direkte Auswirkung. Dabei werden AHV-Nummern, welche zweifelsfrei ein und derselben Person zuzuordnen sind, verkettet. Die Auftragserteilung für eine solche Verkettung kann von jeder Ausgleichskasse erfolgen, da in der Regel diese die Sachverhalte aus erster Hand kennen und beurteilen können.

Sind AHV-Nummern aufgrund späterer Erkenntnisse zu Unrecht verkettet worden, so kann dies nur noch durch das Kontrollbüro der ZAS rückgängig gemacht werden. Diese Arbeit kann nur zentral erfolgen, da in den allermeisten Fällen aufwändige Abklärungen und Rückfragen notwendig sind. Eine Löschung der „falschen“ AHV-Nummer wird aus zwei Gründen nicht vorgenommen. Zum einen könnte bei irgend einer Ausgleichskasse ein individuelles Konto geführt werden, welches nicht bei der ZAS im Versichertenregister geführt wird und das dann verfallen würde und zum anderen ist das Versichertenregister aus Sicherheitsgründen als sogenanntes Bruttoregister konzipiert. Nur dadurch kann sichergestellt werden, dass Änderungen jederzeit nachvollzogen werden können.

2.2. Nummerngruppe für den Namen

Bei der Zuteilung der AHV-Nummer ist grundsätzlich auf die Namen und deren Schreibweise aufgrund eines amtlichen Papiers abzustellen. Ergibt sich später, dass die Schreibweise nicht richtig oder unvollständig ist, muss für dieselbe Person eine neue AHV-Nummer gebildet, zugeteilt und mit der bisherigen Nummer verkettet werden.

Gerade bei ausländischen Namen ist die Anzahl der Fälle, bei denen Änderungen in der Schreibweise festgestellt werden, nicht unwesentlich. So ergeben sich immer wieder Fälle, wo in Unkenntnis des ausländischen Namensrechts der zweite Familienname anstelle des ersten verwendet wird. Ebenso kommt es vor, dass die im Prinzip notwendige Verkettung unterbleibt, weil die Ausgleichskasse, welche die neue Nummer beantragt, nicht über das Vorhandensein einer früheren AHV-Nummer informiert ist. Schlussendlich wurde bei der Entwicklung des Alphabetschlüssels für gewisse Namen, welche damals wenig, heute aber häufiger verwendet werden, zu wenige Kombinationen reserviert. So steht für alle Familiennamen, welche mit X und Y beginnen, nur gerade eine Zahlenkombination (975) zur Verfügung.

2.3. Nummerngruppe für das Geburtsjahr

Wie im obigen Kapitel erwähnt sind es auch hier vor allem ausländische Versicherte, bei welchen in einem späteren Zeitpunkt das Geburtsjahr zu korrigieren ist, da ihre erstmalige Angabe aus irgendeinem Grund nicht stimmte.

2.4. Nummerngruppe für Geschlecht und Geburtstag

Im Bereich des Geschlechts und des Geburtstages kommt es ebenfalls bei ausländischen Versicherten öfters zu Korrekturen. Einerseits kann es vorkommen, dass die Ausgleichskassen aufgrund des Vornamens das falsche Geschlecht annehmen. Andererseits kann entweder der genaue Geburtstag nicht angegeben werden oder die versicherte Person gibt aus irgendeinem Grund einen falschen Geburtstag an. Zudem kann in gewissen Fällen die im amtlichen Dokument verwendete Schreibweise zu Interpretationsfehlern führen.

3. Mutationswesen

Wie in den nachstehenden Unterkapiteln dargelegt, führen insbesondere Änderungen beim Namen zur Vergabe einer neuen AHV-Nummer durch die ZAS. Der Informationsfluss läuft dabei von der versicherten Person, der Arbeitslosenversicherung oder dem Arbeitgeber zur Ausgleichskasse und von dieser zur ZAS.

3.1. Namensänderungen

Der wohl häufigste Grund für die Vergabe einer neuen AHV-Nummer ist die Änderung des Familiennamens der versicherten Person. Daran hat auch die Einführung des neuen Eherechts bzw. der Möglichkeit, dass die Frau nach der Heirat ihren Namen dem Familiennamen voranstellen kann, nichts geändert. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass die Arbeitslosenversicherung nur dann Leistungen auszahlen kann, wenn die aktuelle AHV-Nummer in ihrem System vorhanden ist. Nun kommt es vor, dass sich Personen bei der ALV für einen Leistungsbezug anmelden und ihr Versicherungsausweis noch einen früheren Namen oder eine frühere Staatsangehörigkeit aufweist. In diesem Fall sind die Arbeitslosenkassen verpflichtet, einen neuen Versicherungsausweis erstellen zu lassen. Zudem ist es in einem solchen Fall notwendig, die beiden AHV-Nummern zu verketten.

3.2. Änderung des Geschlechts

Selten, aber trotzdem kam es in den letzten Jahren vermehrt zu Fällen, wo eine neue AHV-Nummer vergeben werden musste, da sich das Geschlecht der versicherten Person offiziell änderte. Dies führte dazu, dass diese Person eine zweite AHV-Nummer sowie einen sog. grossen Versicherungsausweis erhielt, auf dem sowohl die aktuelle AHV-Nummer als auch die frühere aufgeführt wird. Dies verursachte in Einzelfällen Probleme, da ein potentieller Arbeitgeber mit minimalem Wissen über die Bildung der AHV-Nummer sofort ersehen konnte, dass ein Wechsel des Geschlechts erfolgt ist. Diese Fälle wurden dadurch gelöst, dass auf Verlangen zusätzlich manuell ein kleiner Versicherungsausweis erstellt wurde.

3.3. Änderung der Nationalität

Die Änderung der Nationalität einer Person, z.B. bei Einbürgerung, ist ein weiterer Grund für die Vergabe einer neuen AHV-Nummer.

4. Verkettung von AHV-Nummern

In allen Fällen, wo entweder schon bei der erstmaligen Zuteilung (vgl. Kapitel 2.1) oder in Folge einer Mutation (vgl. Kapitel 3) mehr als eine AHV-Nummer einer versicherten Person zugeteilt ist, sind diese miteinander zu verketteten. Eine entsprechende Statistik der ZAS zeigt auf, dass rund 40 Prozent aller im zentralen Versichertenregister vorhandenen AHV-Nummern mit mindestens einer zweiten verkettet sind. Eine versicherte Person hält den Rekord mit neun verketteten AHV-Nummern. Diese Verkettungen sind deshalb problematisch, weil sie einerseits nicht immer vorgenommen werden (können), da nicht in jedem Fall eindeutig abgeklärt werden kann, ob eine bestehende AHV-Nummer vorhanden ist. Andererseits führen falsch verkettete AHV-Nummern zu einem erheblichen Arbeitsaufwand, wenn aufgrund von Lohnabrechnungen etc. Eintragung um Eintragung im individuellen Konto der richtigen Person zugeordnet werden muss.

5. Datenschutz

In seinen Ausführungen zur Anpassung der Sozialversicherungsgesetzgebung an das Datenschutzgesetz führte der Eidg. Datenschutzbeauftragte im Zusammenhang mit der AHV-Nummer aus, dass es grundsätzlich problematisch sei, eine sprechende Nummer zu verwenden. In Anbetracht der Tatsache, dass diese Nummer insbesondere im Sozialversicherungsbereich der Schweiz häufig Verwendung findet, sah er davon ab, einen sofortigen Systemwechsel zu verlangen. Hingegen verlangte er explizit, dass eine künftige neue Versichertennummer keine sprechenden und auf die Person schliessenden Elemente beinhalten dürfe.

6. Jahr-2000-Problematik

Auf den 1. April 1972 wechselte die AHV-Nummer von bisher 8 bis 10 Stellen auf generell 11-stellige Zahlenkombinationen. Bei dieser Umstellung wurde darauf geachtet, dass nur Personen eine 11-stellige Nummer erhielten, welche nicht bereits im Rentenalter standen. Somit kann gesagt werden, dass Personen, welche heute eine gültige nicht 11-stellige AHV-Nummer haben, vor dem Jahr 1907 geboren sind. Dieser Umstand ermöglichte es bei der Diskussion um die Jahrtausendproblematik klar festzuhalten, dass obwohl das Geburtsjahr nur in zwei Stellen aufgeführt ist, jederzeit festgestellt werden kann, ob es sich um eine zum Beispiel 1902 oder 2002 geborene Person handelt. Erstere hat eine 8-stellige und letztere eine 11-stellige AHV-Nummer. Dieses Unterscheidungselement fällt ab dem Jahre 2007 weg.

7. Verwendungszweck

Die AHV-Nummer wird sowohl in fast allen Bereichen der Sozialversicherung als auch in weiten Teilen der Verwaltung geführt. Es ist jedoch nicht sichergestellt, dass jeder Verwender auch die richtige AHV-Nummer verwendet. Dies führt einerseits zu Irritationen bei den betroffenen Versicherten und Abrechnungspflichtigen. Andererseits kommen negative Auswirkungen auch bei den Durchführungsstellen immer wieder vor.

8. Informationsaustausch mit EU-Sozialversicherungen

Das schweizerische System einer nicht eindeutigen Sozialversicherungsnummer, d.h. einer sich ändernden Personenidentifikation in der Form der AHV-Nummer, stellt im Verkehr mit ausländischen Sozialversicherungspartnern eine zusätzliche Problematik dar. Vor allem elektronische Informationssysteme für den Datenaustausch, wie sie heute im EU-Raum aufgebaut und betrieben werden und an die auch die Schweiz angeschlossen wird, verlangen nach einer eindeutigen Personenidentifikation. Aus diesem Grund wird die Schweizerische Ausgleichskasse die erste Durchführungsstelle sein, welche die neue Versichertenummer im Verkehr mit ausländischen Stellen einsetzen wird.

9. Technische Gründe

Die bestehenden Informationssysteme für die Zuteilung und Verwaltung der AHV-Nummer bei der ZAS wurden im Hinblick auf die anstehende Erneuerung der Versichertenummer in den letzten Jahren nicht mehr erneuert. Sie sind zum Teil fast 30 Jahre alt und weisen heute einen Technologiestand auf, der eine sinnvolle und effiziente Wartung immer schwieriger werden lässt. Mit der Einführung der neuen Versichertenummer werden diese Informationssysteme durch vollständig neue ersetzt. Gleichzeitig werden darin auch neue und erweiterte Anforderungen der Durchführungsstellen und Versicherten integriert.

10. Die neue Versichertenummer

All diese Gründe führten dazu, dass die zuständigen Stellen vor einigen Jahren beschlossen, eine neue Versichertenummer einzuführen, welche die heute geforderten Qualitäten und Attribute aufweist: Sie ist vollständig anonym; sie ist eindeutig einer Person zugeordnet; sie wird möglichst früh zugeteilt und ändert über das ganze Leben einer Person nicht.

Die entsprechenden Arbeiten für die Einführung der neuen Versichertenummer laufen und sollen bis zu Beginn des Jahres 2008 abgeschlossen sein.